

Segesser nach dem I. Vatikanischen Konzil

Autor(en): **Müller-Büchi, Emil Fr. Jos.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **60 (1966)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-129044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EMIL FR. JOS. MÜLLER-BÜCHI

SEGESSER NACH DEM I. VATIKANISCHEN KONZIL

(Schluß)

VI.

Im Zusammenhang mit kirchlichen Maßnahmen gegen Prof. Eduard Herzog in Luzern, welche dieser sich durch sein Verhalten nach dem Konzil zugezogen hatte, war es im Spätherbst 1871 zu einem ersten scharfen Zusammenstoß zwischen Segesser und der bischöflichen Kurie in Solothurn gekommen. Der Zwischenfall fand ein glimpfliches Ende: kirchlicherseits begnügte man sich mit einem non contradicere in der Unfehlbarkeitsfrage und anerkannte damit die Haltung, die Segesser seit 1870¹ gegenüber der durch das Vaticanum eingeleiteten kirchlichen Entwicklung eingenommen hatte.

Solches Ausweichen war nur bei einem ersten Zusammenstoß, der obendrein noch zu gutem Teile auf Mißverständnissen beruht hatte, möglich. Dem Staatsmann, der seit dem Mai-Tag 1871 an der Spitze des neuen katholischen Regimentes von Luzern stand, konnte ein non contradicere² nicht tragfähige Grundlage für eine aufrechte Haltung in den immer drängender werdenden kirchenpolitischen Fragen sein. Ein katholischer Publizist mag in Stillschweigen Rettung vor Gefährde suchen, wenn seine wissenschaftlichen Überzeugungen ihm Accomodation an den herrschenden Zeitgeist im eigenen Lager verbieten. Dem katholischen Politiker ist, wenn er weiter wirken will, solcher Fluchtweg

¹ Vorabend 326.

² Auf dem Katholikenkongreß v. 17. Sept. 1872 in Solothurn verhöhnte Egli die schweizerischen Bischöfe, weil sie «nur das Nichtwidersprechen (non contradicere) in offizieller Stellung und in der Öffentlichkeit» fordern.

verbaut. Für ihn bleibt positive Einstellung zur Kirche Pflicht. Dies dann erst recht, wenn er an die Spitze eines vaterländischen Gemeinwesens gestellt ist, das infolge kirchentreuer Haltung seines Volkes in steigende Anfechtung durch von religiösen Leidenschaften erregte Gegner gerät. Je mehr die durch das Vaticanum ausgelöste innerkirchlich-katholische Bewegung in den staatlichen Bereich übergriff, umso weniger vermochte bloßer Verzicht auf Widerspruch Segesser zu jenen Stellungnahmen zu befähigen, welche durch die Entwicklung der Lage notwendig wurden.

Nicht nur ein Ahnen vom Ungenügen der kirchenpolitischen Überzeugungen, an denen er bislang festgehalten, sondern auch steigende Unsicherheit über deren sachlichen Wahrheitsgehalt begann ihn eben damals innerlich zu bedrängen. Trotz aller Komplikationen durch den unglücklichen Unfehlbarkeitsstreit hatte er bei Anlaß der Schwierigkeiten um Prof. Herzog der Kurie in Solothurn das Angebot zu Zusammenarbeit erneuert¹. Schon dabei gab er sich offensichtlich nicht Rechenschaft darüber, wie brüchig die auf gegenseitiges non contradicere gegründete Gemeinschaft war. Und wie verhielt sich die Düret angebotene Handreichung zum Postulate einer Trennung von Kirche und Staat? Zu diesem Leitgedanken hatte er sich in den 60er Jahren durchgerungen. Aus seiner bisherigen geistigen Entwicklung und aus den politischen Einsichten, die er beim Studium der Geschichte gewonnen, war er zur Überzeugung gelangt, daß möglichste Scheidung der religiös-kirchlichen vom politischen Bereiche das Gebot der Stunde sei. Sich von diesem Leitbilde zu lösen war die Aufgabe, die zunächst geleistet werden mußte.

Dies war deswegen schwierig, weil sein ganzer Bildungsgang ihn schließlich zu der Überzeugung von einer in der Neuzeit notwendigen Trennung zwischen Kirche und Staat geführt hatte. Schon sein Bonner Professor Bethmann-Hollweg², mit dem er zeitlebens in Dankbarkeit und Wert-

¹ «Unsere gemeinsame Aufgabe ist es, in der Schweiz über eine Krisis hinwegzukommen, in der wir mit Poltern nichts ausrichten, unsere Reihen zu stärken nicht sie zu lichten indem wir Leute verketzern und aus der Kirche hinausdrängen, die nichts anderes begehren als in der kirchlichen Gemeinschaft zu bleiben und es im Grunde besser meinen als diejenigen, welche diesen unseligen Unfehlbarkeitsschwindel so sehr zur Unzeit in die Welt hineingeworfen haben. Halten wir uns daher strikte an dem non contradicere!, damit wir nicht unnötigerweise uns selbst schwächen und die gemeinsamen Gegner stärken» (Segesser an Düret 6. Nov. 1871).

² Über ihn: FRITZ FISCHER, M.A.v.Bethmann-Hollweg und der Protestantismus (1938) bes. 291 ff.

schätzung verbunden blieb, war ihm hierin Lehrer gewesen. Troxler, neben dem er sich 1839/41 um die Geschichtspröfessur an der höheren Lehranstalt in Luzern beworben hatte¹, stand auf dem gleichen Boden und Segesser fand sich schon bei seinem ersten öffentlichen Auftreten in Luzern mit diesem in derselben Zielsetzung. Der Troxlersche Gedanke von der erkennenden Gewalt, die im neuzeitlichen Staate selbständig neben die gesetzgebende und die vollziehende treten müsse und deren Aufgabe es sei, durch Aufbau eines nationalpolitischen Bildungswesens das staatliche Leben in rechte und friedliche Bahnen zu leiten, hat offensichtlich die heimatlichen Bildungsbestrebungen Segessers dauernd beeinflusst. Seit Beginn der 60er Jahre wurde der Gedankenaustausch mit den reformiert-konservativen Rechtshistoriker-Freunden Johannes Schnell, Friedrich von Wyss und Eduard von Wattenwyl für Segessers kirchenpolitische Absichten zu einem guten Teile bestimmend. Diese Männer waren von der Überzeugung erfüllt, daß in der Neuzeit eine christliche Rechts- und Staatswissenschaft als III. Potenz neben Imperium und Sacerdotium treten, rettungslos überalterte Formen im Verhältnis von Kirche und Staat durch freimütige Trennung überwinden, das Wesentliche jedoch in freiheitlichem und religiösem Geiste in neue Beziehung bringen müsse². Insbesondere die frühe Anerkennung der Zivilehe, ja selbst der Forderung nach deren Obligatorium ist durch Einflüsse bestimmt, die Segesser von Bethmann-Hollweg und Schnell empfangen hatte. Eherechtliche Fragen³ haben nach 1848 das eidgenössische Parlament häufig beschäftigt und wiederholt Interventionen Segessers ausgelöst.

Segesser hat sich zum Gedanken der Trennung von Kirche und Staat zum ersten Male öffentlich in der Syllabus-Studie von 1865 bekannt⁴. In seinem und seiner Freunde Denken kommt diesem Postulate eine ganz positive Bedeutung zu: es fließt im Letzten aus einer religiösen Einstellung zum Leben. Die Cavoursche Formel «Freie Kirche im freien Staate»

¹ Vgl. mein Aufsatz: Die Professur für Geschichte an der höhern Lehranstalt in Luzern (Geschichtsfreund 1966) 96 ff.

² Vorabend 308.

³ Eine Untersuchung der vielen Rekurse i. Sa. gemischte Ehen, Eheverweigerungen etc. die (meist aus kath. Kantonen) auf Grundlage der Bundesverfassung v. 1848 an Bundesrat und Bundesversammlung gerichtet wurden (vgl. L. KERN, Repertorium über die Verhandlungen der Bundesversammlung 1942 Sachregister) wäre für die Rechtsgeschichte der neuzeitl. schweiz. Ehegesetzgebung aufschlußreich. – Segessers einschlägige parlament. Reden: Kl. Schr. III 30, 180.

⁴ Kl. Schr. I. 249 ff. – Wertung Cavours: id. 163, 252, 580.

hatte er seit je als treulos-trügerisches Wort übler Schläulings-Politik gewertet. Fortschrittlich gesinnte katholische Intellektuelle in Luzern, nicht zuletzt jene Gruppe unter den Mitgliedern des Schweizerischen Studentenvereins, welche anfänglich den anti-infallibilistischen Kreis in der Leuchtenstadt bildete¹, sind Ende der 60er Jahre ebenfalls auf diese Linie eingeschwenkt. Segessers in der Syllabus- und Konzils-Broschüre dargelegten neuzeitlichen und fortschrittlichen kirchenpolitischen Gedanken hatten im eigenen Lager einigen Widerhall gefunden², was Hoffnung erwecken konnte, es möchte nach dem Siege vom Mai-Tag 1871 die Luzerner Schicksalsfrage nach einem rechten Verhältnis von Religion und Politik endlich eine glücklichere Lösung finden als bis anhin.

Der heraufziehende Kulturkampf hat alle solche Möglichkeiten zum Scheitern gebracht. Kaum irgendwo mehr als in der Politik stoßen zu bösen Zeiten Idealität und Realität härter aufeinander. Angesichts der ganzen kirchenpolitischen Lage, wie diese in Auswirkung des Vaticanums immer ausgeprägter Gestalt annahm, konnte der Grundsatz einer Trennung von Kirche und Staat selbst in seiner positiven Form keine geeignete Grundlage für aktive staatsmännische Betätigung eines überzeugten Katholiken sein. Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika übte gerade mit ihren diesbezüglichen Bestimmungen auf die Zeitgenossen erheblichen Einfluß aus³. In der kirchenpolitischen Streitliteratur der 70er Jahre gelangt die Frage öfters zur Erörterung, ob Amerika hierin Vorbild sein könnte. Die Erkenntnis setzte sich bald durch, daß die aus der Geschichte erwachsenen Voraussetzungen dazu in der Schweiz ganz anders liegen als im neuen republikanischen Staats-

¹ Vorabend 322.

² Vgl. u.a. B. Estermanns Aufsatz über Fragen der Kirchenverwaltung (Kath. Schweizerblätter VII/1865 24 ff.) – Jost Weber, der es immer verstand, seine Fahne im gerade wehenden Zeitgeist zum Flattern zu bringen, stellte sich in einem Aufsatz «Über gemischte Ehen. Staatskirchliche Aphorismen» (ebda III/1861 611 ff) als erster kath. Politiker vor, der für die Zivilehe kämpfte. – Franz Rohrer propagierte Segessersche Ideen in den «Monatrosen» 14/1869. 70 108 ff. – Selbst Theodor Scherer, der publizistische Wortführer der Ultramontanen, anerkannte in seinem «Handbuch zur Beurteilung der Vorurteile und Irrtümer unserer Zeit» (1870) p. 216 die positiven Inhalte des Grundsatzes Trennung v. Kirche u. Staat u. meinte, es sei möglich, daß die kath. Kirche sich auf dieser Grundlage mit dem modernen Staat in ein Verhältnis setze.

Es verdient Beachtung, daß selbst der Pius-Verein in seiner Eingabe v. 21 Sept. 1870 an den Bundesrat betr. Verfassungsrevision (Bundesblatt 1870 III 441/2) bereit war, sich event. auf diesen Boden zu stellen.

³ Auch Segesser befaßte sich in der Studie von 1866 «Die Monarchie und die Republik in Europa und Amerika» (Kl. Schr. I. 327 ff.) mit diesem Problem. – Dessen Behandlung in der Publizistik der Zeit wäre ein schönes Studienobjekt.

wesen jenseits des großen Wassers. Eine sachlich einwandfreie Trennung beider Bereiche zu versuchen und dabei selbst die *res mixtae* realistischer zu sehen und zu werten ist eine Aufgabe, welche religiös gesinnte Wissenschaftler zu fesseln vermag. In stürmischen Zeiten, wo alles politischem Drange erliegt, vermögen – das hat sich im Kulturkampfe in Deutschland und in der Schweiz gezeigt¹ – auch die Professoren ihre Aufgabe als III. Potenz nicht zu erfüllen und sie schlagen sich zur einen oder zur andern Streitpartei.

Die Wochen und Monate zwischen dem Mai-Sieg in Luzern und den Bundesverfassungsrevisions-Debatten im Nationalrate waren für Segesser eine Zeit schwerer innerer Bedrängnis. Der Blick auf die heimische Umwelt hat den notwendig gewordenen Wandel in den kirchenpolitischen Grundanschauungen erleichtert und befördert. In den meisten Kantonen bestehe, so stellte er bei Betrachtung der Basler Diözesanverhältnisse² mißbilligend fest, mit Bezug auf die katholische Kirche «ein System der Bevormundung, das mit dem Postulat der freien Kirche ebenso kontrastiert wie mit den staatlichen Institutionen der Neuzeit». Das Plazet bezeichnete er als «bürokratischen Zopf des vorigen Jahrhunderts», die Diözesankonferenz als «fortdauernde Blüte staatskirchlicher Philisterei». Das Verfahren bei der Basler Bischofswahl bereite «fast mehr Schwierigkeiten als eine Papstwahl» und auch nachher seien jederzeit übelste Kalamitäten möglich, sobald «irgend ein Duodezdespötschen sich berühmt machen will». Andererseits gestand er freimütig zu, daß er eine «vorsorgliche negative Controlle» des Staates über das Vermögen kirchlicher Korporationen ebenso anerkenne wie er für allgemeine Gewährung des Präsentationsrechtes an die Gemeinden bei Pfarrwahlen eintrete; im Interesse der Kirche selber sollte die freie bischöfliche Kollatur zu Gunsten einer «lebhafteren Beteiligung der Gemeinden am kirchlichen Organismus» zurücktreten. Mit solchen Gedanken, die sich aus der Betrachtung der heimatlichen Ordnung ergaben, verschmolz seine Wertung von Syllabus und Vaticanum. Durch deren Heraufführung und Auswirkung seien – und wie Segesser überzeugt war, nicht ohne Schuld der Kirche – neue mächtige Spannungen im Verhältnisse von

¹ Dazu: E. SCHULTE, Die Stellung der Konservativen zum Kulturkampf 1870-1878 (1959). – In der Schweiz rückt sich Prof. W. Munzinger (unten 394) in solche Zusammenhänge.

² In der Besprechung von K. Attenhofer, Die rechtl. Stellung der kath. Kirche gegenüber der Staatsgewalt i. d. Diözese Basel – in Kath. Schweizer-Blätter II/1870 133 ff.

Kirche und Staat entstanden. Im Zusammenhange mit der Bundesverfassungs-Revision drohten die Auswirkungen davon auf die Politik überzugreifen und das neue Regiment in Luzern zu erschüttern. Die Zauberformel von einer Trennung zwischen Kirche und Staat vermochte da nicht zu helfen. Für Segesser als katholischer Staatsmann gerieten zwei gleichwertige Pflichtenkreise in Kollision: die neue politische Ordnung in Luzern mußte vor den Auswirkungen des Vaticanums abgeschirmt, zugleich aber die in Bundesrevision und Kulturkampf bald heftigst angefochtene durch das Vaticanum neu gestraffte Kirche verteidigt werden. Die «katholische Politik», zu deren Führung Segesser nun berufen war, ließ sich nicht mehr auf altüberlieferte Ideen gründen: weder auf den vordem so groß bewährten Luzerner Barock noch auf eine in edelem Sinne verstandene Freiheitsidee. Der Lieblingsgedanke einer Trennung von Kirche und Staat wirkte nur noch darin weiter, daß Segesser in unüberwindlicher Abneigung gegen jedes Staatskirchentum und dann folgerichtig gegen den auf diese Art entstandenen Altkatholizismus dauernd verharrte. Die positiven Bande, welche in Luzern und in der Eidgenossenschaft die Kirche an das geschichtlich gewordene vaterländische Staatswesen knüpften, mußten neu gesehen und anders als bislang begründet werden. Der Panzer des non contradicere, den er sich nach dem Vaticanum umgelegt, schützte nicht mehr. Das Visir mußte gelüftet und in dem vor einem Ausbruche stehenden neuen Kampfe zwischen Kirche und Staat mußten klare Stellungen bezogen werden.

Die protestantisch-konservativen Rechtshistoriker-Freunde kannten diese Tragik und sie litten die innere Spannung mit, die Segesser erfüllte, als er sich um die Jahreswende 1871/72 für die Reise nach Bern zur Teilnahme an den Verfassungsberatungen des Nationalrates rüstete¹. Sie

¹ Mit dem neuen Jahre – so schrieb Ed. v. Wattenwyl am 2. Jan. 1872 nach Luzern – «tritt eine bedeutungsvolle Aufgabe an Dich heran, dem vaterländischen Gemeinwesen vorzustehen und dasselbe in ernster Zeit zu leiten. Zu gleicher Zeit bist Du berufen, der Führer der konservativ katholischen Partei in der Bundesversammlung bei der wichtigen Bundesrevision zu sein. Nimm für beides, für die ganze Aufgabe meinen Wunsch in Empfang, daß der Herr Dir Licht und Kraft geben möge. Wir bedürfen seiner für das Wollen und für das Vollbringen, für die Erkenntnis und für die Tatkraft. Es sind Gottes Wege gewesen welche Dich an diese Stelle geführt haben, und er wird Dir gewiß auch helfen, dasjenige zu leisten, was die Pflichten des Amtes Dir auferlegen. Es geschah gewiß nicht von ungefähr, daß dieses Amt Dir in einer Zeit zufiel, wo Luzern wieder als katholischer Vorort seine historische Stellung einnimmt und der Vorsteher desselben einen weit über seine Grenzen reichenden Wirkungskreis hat und berufen ist das Banner zu tragen, unter welchem allein in der Zukunft wie in der Vergangenheit die verschiedenen

waren fest davon überzeugt daß er – was immer auch kommen würde – das Banner des eidgenössischen Kreuzes zwar nicht als ultramontaner Propagandist doch als christlicher Staatsmann hochhalten werde.

VII.

Die Bewegung zur Revision der Bundesverfassung von 1848 hatte schon zu Ende der 60er Jahre eingesetzt. Vaticanum und Kulturkampf kamen darüber und trugen Leidenschaften hinzu, welche die mit einer jeden solchen Reform verbundenen Verwicklungen und Verirrungen bis in Letzte steigerten. Kirchenpolitische Aktionen und Zielsetzungen haben damals in einem bisher unbekanntem Maße auf das politische Leben übergegriffen und die staatspolitischen Fragen, welche bei der Revision von 1872/74 in erster Linie zur Diskussion standen überdeckt, ja verschüttet. Die für die politische Geschichte jener Jahre entscheidenden Entwicklungslinien sind dabei sehr verwischt worden. Insbesondere im Lager der 1874 Unterlegenen entstand, ganz geformt vom Erlebnis des Kulturkampfes, ein Bild jener Vorgänge, das einer kritischen Betrachtung nicht Stand hält¹. Gerade die Persönlichkeit Segessers und seine eigenartige oftmals so gar nicht klerikale Haltung gegenüber den Ereignissen der 70er Jahre und seine meist sehr kritische Einstellung zu den führenden katholisch-kirchlichen Persönlichkeiten hat man eben deswegen gerne in den Schatten gerückt stehen lassen. Segesser und die Zeit, in der er politisch wirken mußte, lassen sich nur verstehen, wenn die erste Aufmerksamkeit nicht auf die kirchen- sondern auf die staatspolitische Seite der Vorgänge um Bundesrevision und Kulturkampf gerichtet wird.

Stämme und Konfessionen des Schweizervolkes zusammenbleiben können, wie sie bisher zusammengeblieben sind.

Mit dem Banner des vaterländischen Kreuzes mußt Du Dein häusliches Kreuz zu tragen haben. Der Herr hat aber geholfen bis hieher und er wird auch ferner Dir helfen ... und es wird sich dann auch das Wort der hl. Schrift erfüllen, daß die Leiden dieser Zeit nicht wert sind der Herrlichkeit, die uns zuteil werden wird. Darum lieber Freund und doppelter Kreuzträger meinen Wunsch und mein Spruch:

Drum trage Du und frage nicht,
Drum wage Du und zage nicht! »

Über das Kreuz-Motiv in der damaligen Luzerner Politik: oben p. 291.

¹ Ich werde mich über diese Problematik des schweizerischen Kulturkampfes anderswo ausführlicher äußern und den Nachweis zu leisten versuchen, daß dabei weit mehr als kirchenpolitische verfassungspolitische Beweggründe und Ziele auslösend waren und weitgehend maßgebend blieben.

Es ging um staatspolitische Grundfragen der neuen Eidgenossenschaft, als nach dem kläglich gescheiterten ersten Anlaufe von 1866 schon kurze Zeit nachher Revision der Verfassung wiederum in den Mittelpunkt des Geschehens trat. Und selbst wenn man sich diese Betrachtungsweise zu eigen macht, muß man in erster Linie anderes und mehr beobachten, als nur den steigenden Drang zu Zentralisation, der damals vorab auf dem Gebiete des Militärwesens und der Rechtsvereinheitlichung zu neuer Auswirkung drängte. Der wichtigste Streitpunkt war, ob die bürgerlich-liberale Repräsentativ-Demokratie, die 1848 zur Grundlage des neuen eidgenössischen Wesens geworden war, beibehalten, oder durch staatsrechtliche Weiterentwicklungen in der Richtung auf neue demokratische Formen bei der politischen Willensbildung ersetzt werden solle. Die Radikalen, ganz im Bekenntnis zur Volkssouveränität wurzelnd, suchten der unbeschränkten verfassungsgebenden Gewalt des Volkes zum Durchbruch zu verhelfen, von hier aus zum demokratischen Einheitsstaat vorzustoßen und die letzten Reste der alten Kantonalstaatlichkeit möglichst zu beschneiden oder gar ganz zu beseitigen. Die demokratische Bewegung, welche in den 60er Jahren in manchen ostschweizerischen Kantonen siegreich geworden war, gab dem in der Eidgenossenschaft Auftrieb, setzte aber sogleich auch schon dem Streben nach einem nationalen Einheitsstaat jene deutschen Akzente auf, welche dann im Abstimmungskampfe von 1872 um die erste Revisionsvorlage die Welschen abstoßen und ins Lager der Föderalisten treiben sollten. Wer damals irgendwie konservativ dachte – und dazu gehörten in erster Linie die seit 1848 in der Bundespolitik führend gewesenen Liberalen – dem mußte an der Erhaltung der bundesstaatlichen Grundlagen der Eidgenossenschaft bei Anlaß der bevorstehenden Verfassungsrevision gelegen sein.

In der Tat war es die liberale Fraktion der Bundesversammlung die, als der Gedanke einer Neugestaltung der Verfassung erst in der Luft lag und noch bevor der grundsätzliche Nationalratsbeschluß auf Einleitung eines Revisionsverfahrens gefaßt war¹, sich in einer öffentlichen Proklamation grundsätzlich zur Auffassung bekannte, daß sie «eine Umgestaltung der politischen Hauptgrundlagen, auf welchen die gegenwärtige Bundesverfassung der Schweiz beruht, weder für geboten noch für ersprießlich» halte; insbesondere trat sie «gegen die Einführung des Ein-

¹ Dies geschah am 16. Nov. 1869, ausgelöst durch die sog. Motion Ruchonnet betr. Neuordnung des Eherechtes.

heitsstaates und für die Beibehaltung des Bundesstaates» in die Schranken und wollte unbedingt an dem Grundsatz festhalten, daß zu Abänderungen der Verfassung «die Zustimmung der Mehrheit sowohl des gesamten Schweizervolkes als der Kantone erforderlich ist»¹. Die radikalen Mitglieder der Bundesversammlung erließen eine Gegenerklärung², welche in der Forderung gipfelte, «daß für Annahme der revidierten Bundesverfassung oder einzelner Artikel die absolute Mehrheit des Schweizervolkes entscheidend sei». Das Wesentliche an dieser radikalen Stellungnahme liegt darin, daß in konsequenter Anwendung der umfassenden und alleinigen verfassungsgebenden Gewalt des Volkes die Formung des staatlichen Grundgesetzes allein der Mehrheit der Volkstimmen anheim gegeben werden sollte. Die Verfassung von 1848 hatte daneben noch auch die Zustimmung einer Mehrheit der Kantone gefordert. Gerade dies sollte nun in erster Linie beseitigt und damit ein wirklich radikaler – ein an die Wurzeln des staatlichen Seins der Eidgenossenschaft rührender – Fortschritt verwirklicht werden.

So waren schon an der Wende von 1869/70 und noch bevor das römische Konzil in der Unfehlbarkeitsfrage überhaupt eine Entscheidung gefällt hatte, die beiden sich ausschließenden Gegenpositionen in der staatsrechtlich entscheidenden Grundfrage bezogen. Es geschah dann nicht von ungefähr, daß in das darüber ausbrechende politische Ringen die altkatholische Bewegung verwickelt wurde und daß die Kulturkampfmaßnahmen daraus erwachsen sind. Erstunterzeichner des radikalen Programms waren der Thurgauer J. F. Anderwert, der bernische Jurassier P. Jolissaint und der Solothurner S. Kaiser: alles Katholiken, welche ihr Eintreten für schrankenlose Volkssouveränität zu Gegnern jeder, auch einer kirchlichen hierarchischen Ordnung und in der Folge zu Förderern des Altkatholizismus und zu führenden Kulturkämpfern machen mußte.

Wie immer man die liberal-konservative Mittelpolitik auch werten mag, die Segesser in Luzern nach dem Mai-Tag 1871 zielbewußt und unbeirrbar anstrebte, so ist doch eines unbestreitbar: im eidgenössischen Rahmen war es am Vorabend der Bundesverfassungs-Revision die einzig mögliche Haltung. An der Spitze der gesamtschweizerischen liberal-konservativen Gruppe standen Alfred Escher und der Glarner Landammann

¹ Es ist das das sog. Berner Casino-Programm v. 16. Juli 1869 (Protokoll über die Verhandlungen des schweiz. Nationalrates betr. Revision der Bundesverfassung 1871/2 I. p. XX.).

² ebda p. XVIII f. – Programm v. Dez. 69 / Jan. 70.

Joachim Heer. Der eigentlich führende Kopf dieser Richtung war Jakob Dubs, der sich als Bundesrat jedoch im Hintergrunde halten mußte. Aus seiner Feder stammte die bundesrätliche Botschaft vom 17. Juni 1870 zur Verfassungsfrage¹, in der nicht nur ein gar nicht radikales Revisionsprogramm sehr behutsam entworfen, sondern auch die kirchlichen Vorgänge im katholischen Bereiche, deren Hinüberschlagen in die politischen Kämpfe sich bereits ankündigte², mit großer Zurückhaltung gewertet wurden. 1870 stand Dubs als Bundespräsident dem politischen Departemente vor; in dieser Eigenschaft lehnte er eine Beteiligung der Schweiz an einer gegen das Vaticanum gerichteten internationalen diplomatischen Aktion ab³. Dubs ist zweifellos eine der stärksten und auch geistig bedeutendsten Persönlichkeiten in der schweizerischen Politik jener Jahre⁴. Schon ganz zu Beginn hat er das Unheil erkannt, das aus einer Verbindung der radikalen Verfassungsbestrebungen mit der rom-gegnerischen Bewegung in der katholischen Kirche hervorgehen mußte. Schon im Spätherbst 1869 hat er sich von den Ultramontanen wie von den radikalen Unitariern, ja selbst von der gemäßigt liberalen Partei Escher-Heer innerlich abgesetzt. Damals gewann er die seine künftige Politik bestimmende Erkenntnis, daß eine wirklich eidgenössische Neugestaltung des gesamtschweizerischen Staates nur durch Fortentwicklung der bundesstaatlichen Einrichtungen und durch Neubelebung eines demokratischen Föderalismus möglich ist.

Eine gewisse Gesinnungsverwandtschaft mit der Gruppe liberal-konservativer Politiker ist für die Tätigkeit Segessers im eidgenössischen Parlament seit 1871 sehr wichtig geworden. Die daraus hervorgegangene Zusammenarbeit hat das äußere Geschehen der nächsten Jahre, nicht zuletzt den Sieg der Gegner bei der Abstimmung über die erste Revisionsvorlage, zu einem guten Teile bestimmt. Für die innere Haltung des Luzerners und für das Ausreifen seiner föderalistischen Grundansichten ist die nahe Freundschaft mit Dubs⁵, neben die auch eine solche mit

¹ Bundesblatt 1870 II. 665 ff.

² In der Eingabe der Langenthaler Volksversammlung v. 3. April 1870 (Bundesblatt 1870 III. 450). – s. unten 388.

³ Dazu der Aufsatz von VICTOR CONZEMIUS, Der schweizerische Bundesrat und das erste vatic. Konzil (Schweiz. Zeitschrift f. Geschichte 15/1965, 217 ff.).

⁴ Die Biographie von GEROLD ERMATINGER, Jakob Dubs als schweizerischer Bundesrat 1861-72 (1932) reicht nur bis zum Beginn der 1. Verfassungsrevision.

⁵ Der umfangreiche Briefwechsel Segesser-Dubs wurde schon von a. Nationalrat TH. HOLENSTEIN, Die konf. Artikel und der Schulartikel der schweiz. Bundesverfassung (1931) benutzt. Ich habe ihn, nachdem er lange verschollen schien, wieder aufgefunden.

Heer ¹ trat, geradezu entscheidend geworden. Nur Alfred Escher kam er auch jetzt nicht näher, doch trat die seit 1848 bestehende oftmals bis zu Feindschaft gesteigerte persönliche Abneigung in den Hintergrund, mindestens soweit es sich nicht um Fragen der Segesser immer gründlich verhaßt gebliebenen Eisenbahnpolitik handelte. Es ist eine auffällige Tatsache, daß Segesser nach 1870 wirklich vertraute Freunde, mit denen ein Austausch geistiger und politischer Anregungen möglich war, in einem Lager fand, das in Manchem zu mindest konfessionell nicht das seinige war. Nach dem Tode Nazar von Redings kam er in der Urschweiz zu keinem Magistraten mehr in ein Näheverhältnis ², das an Bedeutung und Auswirkung auch nur einigermaßen jenem zu Dubs und Heer gleichstand. Dubs und Heer waren auch als Politiker Männer von Geist und Charakter, der eine scharf umrissen, der andere in milder versöhnlicher Form. Beide strahlten auf alle, die mit ihnen näher in Berührung kamen, deswegen menschliche Wärme aus, weil sie um die Tragik der Zeit und der Politik wußten und dies nicht in seichtem Optimismus leugneten oder darauf mit sturem Beharren auf überlebten Positionen entgegneten. Segesser hat nach 1870 beide als Weggenossen in der Politik hoch geschätzt ³, in umfangreichem Briefwechsel fruchtbaren Gedankenaustausch mit ihnen gepflogen und in stillen Stunden oftmals sein eigenes politisches Tun an ihnen gemessen. Insbesondere die Segesserschen Ideen über konservativ-föderalistische Politik in der neuzeitlichen Schweiz sind erst durch die Verbindung mit diesen beiden Männern voll ausgereift. Als die Revisionsbewegung aufkam, war der Besiegte von 1847 daran, den Weg vom Staatenbunde zum Bundesstaate zu suchen. Der Gedankenaustausch mit Dubs während der Kampagne von 1871/72 schärfte den Blick für das, was vom alteidgenössischen Wesen allein noch für die Zukunft fruchtbar gemacht werden konnte: ein Bundesstaat, in welcher Richtung die neue Schweiz auszubauen Aufgabe der Zeit war, mußte mehr sein als nur eine föderative Organisation. Dubs wies nach vorn, Heer hielt Segesser in dem zurück, was in ihm noch staatenbündlerisch

¹ Dazu: ED. VISCHER, Briefe an Bundespräsident Dr. Joachim Heer 1877 (Jahrbuch d. Hist. Vereins Glarus 60/1963, 119 ff.).

² s. mein Aufsatz: Altschweizer Eliten im Bundesstaat von 1848 (Innerschweizer Jahrbuch f. Heimatkunde 19./20. Bd 1959/60, 101 ff.).

³ «Wic oft habe ich hauptsächlich gesprochen – schrieb er an Dubs (15. Dez. 1878), als er diesem die eben erschienene Ausgabe seiner Reden im Nationalrat (Kl. Schr. III.) übersandte – um von Ihnen und Heer gehört zu werden, von denen ich wußte verstanden zu werden, wenn Sie auch nicht meiner Ansicht waren.»

war. Die Persönlichkeit des Glarner Landammanns erschien dem Luzerner als lebendige Verkörperung der Grenzen, welche föderalistischer Haltung im Bundesstaat gesetzt sind¹. Heers «Brückenbauer»-Politik² zielte – Segesser hat dies freilich nicht von Anfang an, doch dann in der Rückschau des Greises mit voller Klarheit erkannt – nicht auf schlechte Kompromisse sondern darauf ab, den Gegensätzen, die in der Politik aufeinander stoßen, die Schranken zu weisen. Am Vorabend der Bundesverfassungsrevision mußte es die große Sorge eines katholischen Staatsmannes sein, durch Vaticanum und radikales Staatskirchentum könnten alle Schranken hinwegspülen, welche den kirchlichen Frieden im Vaterlande schützen. In der gebirgigen Landschaft Helvetiens gilt es, reißende Bäche zu überbrücken; sich in sie hineinzuworfen, um ihnen wehren zu wollen, bliebe Wahnsinn. Für diese zuerst in den Revisionsberatungen und dann im Kulturkampf oft praktizierte und von den Ultramontanen wenig verstandene Verhaltensweise war Heer Segessers Vorbild geworden³.

VIII.

Es kann sich im Rahmen dieser Studie nicht darum handeln, im Einzelnen den Anteil Segessers an der Bundesverfassungsrevision darzulegen. Die Frage, der nachgegangen werden soll, ist eine andere: wie ist damals aus dem freimütigen Kritiker des Vaticanums und dem erklärten Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit dennoch ein Verteidiger des katholischen Volkes und seiner wirklichen Interessen auf dem Gebiete der Politik geworden?

¹ Im «Rückblick als Vorwort» zur Ausgabe der Parlamentsreden (Kl. Schr. III. p. xxxii.) findet sich die ausgezeichnete Charakterisierung: Heer sei «ein Mann, der Festigkeit und Milde in seltenem Maße vereinigte und durch ungewöhnliche Geistesgaben nicht minder als durch Biederkeit und Wohlwollen Allen imponierte, mehr ein Mittelpunkt, an welchem entgegengesetzte Strömungen ihre richtige Schranke fanden, denn eine Spitze, in welche eine derselben ausgelaufen wäre».

² Der Ausdruck war von Dubs geprägt worden, wie Segesser am 22. Jan. 1879, als eben die Nachricht von dessen Tod eingetroffen war, an Heer nach Glarus schrieb. «Er bewunderte vorzüglich Ihr Talent, in schwierigen Lagen Übergänge, allseitig wenigstens teilweise befriedigende Lösungen zu finden und nannte Sie wohl im Scherze den großen Brückenbauer. Dabei anerkannte er, daß darin die Kunst des republikanischen Staatsmannes liege».

³ Segesser hat besonders in der Jura-Frage auf mäßigenden Einfluß des Freundes aus Glarus gehofft. «Auch Hr Heer soll angesprochen worden sein – schrieb er am 21. März 1875 an Dubs, als die bernische Gewaltpolitik einem Höhepunkt zusteuerte – seine Brückenbaukunde zu verwerten. Mir kommt aber vor, man werde über diesen Bach herüber nicht kommen ohne naß zu werden».

Segesser ist in den 1870er Jahren nicht den Weg zum Altkatholizismus gegangen, sondern in seinem überlieferten Väterglauben verblieben und zum führenden katholischen Staatsmann in der Periode des Kulturkampfes aufgestiegen. Dies läßt sich am ehesten aus den Erlebnissen und Eindrücken erklären, welche diesen Mann in den Jahren der Bundesverfassungsrevision, insbesondere in deren erster Phase überfallen und beschäftigt haben. Sicher sind religiöse Beweggründe daneben und darüber hinaus wirksam gewesen; das häusliche Kreuz, das ihm lebenslang aufgelastet blieb, hat den Blick über die Niederungen der Politik in lichtere Höhen gehoben. Ehrfurcht vor Menschenschicksal verwehrt näheres Eingehen auf diese ganz persönliche Seite der Entwicklung. Es genügt zur richtigen Wertung des Mannes, die ideengeschichtlichen Linien nachzuzeichnen, die von dessen Rechtsanschauungen zu seiner Politik hinüberführen.

Segessers Ziel in Luzern wie im Nationalrate war seit 1848 dauernd, folgerichtig und oft getragen von großer Leidenschaft gegen den ausschließlichen Repräsentationsanspruch gerichtet gewesen, den die Liberalen in der nach dem Sonderbundskriege errichteten Staatsordnung durchzusetzen vermocht hatten. Er hat sich immer zum Prinzip der Volkssouveränität bekannt. Dieser Gedanke leitete ihn bei seinen Vorstößen zur Revision der Luzerner Kantonsverfassung und in seiner Kritik an der Gestaltung der Nationalratswahlkreise. Von daher ist er sogar zur Bejahung plebiszitärer Staatsformen gelangt, was sich nicht nur in seiner eigenartigen Wertung der «demokratischen Monarchie» Napoleons III., sondern auch in seiner Haltung zur Revisionsvorlage von 1872¹ zeigen sollte. Dubs hat sehr scharf beobachtet, daß Segesser, soweit und weil er ein Ultramontaner war, «nicht ohne Hinneigung zu unitarischen Tendenzen» sei². Um solches einzudämmen und in rechte Bahnen zu leiten, war eine Aktivierung und Modernisierung des föderalistischen Gedankengutes nötig. Die Zusammenarbeit mit Dubs bei den Revisionskämpfen war da sehr förderlich. Das erste Auftreten des Zürchers in der Frage der bundesrechtlichen Fortbildung der Eidgenossenschaft anläßlich der Bewegung von 1865/66 war von Segesser noch als reichlich verschwommen und allzu kompromißfreudig gewertet worden³. Erst 1871/1872 schälte sich für beide das Wesentliche mit aller Deutlichkeit heraus:

¹ unten 386.

² ERMATINGER 104.

³ Kl. Schr. III. 222 f.

neben die Souveränität des Volkes muß in einer bundesstaatlichen Organisation kräftig sich auswirkend auch die Souveränität der Kantone treten, und beide in eine rechte Gleichgewichtslage zu bringen, bleibt Aufgabe eidgenössischer Politik.

Ende Oktober 1871 erschien – ohne Nennung des Verfassers, doch es bestand kein Zweifel über die Autorschaft – Dubs' Schrift «Zur Verständigung über die Bundesrevision»¹. Sie fand sogleich die begeisterte Zustimmung Segessers². Nicht nur wegen dem angeregten Ausbau der Volksrechte durch Volkswahl des Bundesrates und Erweiterung von Initiative und Referendum auch bezüglich der Gesetzgebung. Segesser sah in Dubs einen – den einzigen, wie er meinte – wirklichen Staatsmann unter den Zeitgenossen, weil dieser nachdrücklich das Doppelvotum von Volk und Ständen bei Verfassungs- und Gesetzesabstimmungen verteidigte und die Rettung und den Ausbau des bundesstaatlichen Charakters der Eidgenossenschaft nur durch Festhalten und Fortentwicklung solcher Gedanken als möglich erachtete. Gewisse Differenzen zu Dubs ergaben sich deswegen, weil der Luzerner noch mehr als der Zürcher sich mit der alten Staatenbundidee verbunden fühlte.

Bundesstaat oder Einheitsstaat war nur die eine, Organisation des Staates in der Form der parlamentarisch-repräsentativen oder in einer auf umfassender Volkssouveränität beruhenden Demokratie war die andere der großen Streitfragen, um welche bei der Verfassungsrevision gerungen werden mußte. Es waren dies keineswegs sich ausschließende Gegensatzpaare. Gerade in der Haltung Segessers überschritten und kreuzten sich beide Zielsetzungen. Von der liberal-konservativen Gruppe um Escher und Heer unterschied er sich durch volle Anerkennung der

¹ ERMATINGER 107 ff.

² «Ich kann mich nicht enthalten, sofort unter dem frischen Eindruck Ihrer Schrift über die Bundesrevision Ihnen die Freude und aufrichtige Bewunderung auszusprechen, welche ich bei der raschen Durchlesung dieser meisterhaften Exposition empfand. Wie unendlich weit steht Ihr Werk über den mühsamen Elaboraten der Kommissionen, in denen man vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht! Es tat mir recht wohl die Überzeugung zu gewinnen, daß wir neben Eisenbahnkünstlern, Militärfanatikern und Schwulitätenkrämern doch noch einen Staatsmann mit großem Gesichtskreis und prinzipieller Auffassung besitzen». Gegen die Niederlassungsfreiheit wurden Vorbehalte angemeldet; diese rühren «davon her, daß bei mir die Ideen des Staatenbundes noch mehr Einfluß üben als bei Ihnen. Aber wenn ich alle diese Dinge mit Ihnen in der freien und grundsätzlichen Weise erörtern könnte wie es in Ihrer Schrift geschieht, so würde mir auch die Niederlage leichter sein als wenn die plumpe Majorisierung durch Interessenpolitik die Oberhand gewinnt» (Segesser an Dubs 29. Okt. 1871).

Volkssouveränität, von den Radikalen als Anhänger der kantonalen Staatshoheit. Ausbau der bundesstaatlichen Institutionen war der Mittelweg. Dubs hatte zuerst darauf verwiesen. In den Revisionsberatungen 1871/72 galt es, in Klugheit und Festigkeit die ersten Schritte auf dieser Bahn zu machen.

Die Haltung Segessers in der ersten Phase der Verhandlungen war durchaus jene eines fortschrittlichen Demokraten. Schon ganz am Anfang, in der Sitzung vom 6. November ¹, und dann wiederum zu Beginn der zweiten Beratung nach Neujahr 1872, hielt ² er dafür, daß eine Verfassungsrevision auf Anerkennung der Volkssouveränität beruhen müsse. Darum sei zuerst und bevor überhaupt eine parlamentarische Revisionsarbeit möglich sei, ein Volksvotum über die Wünschbarkeit einer Änderung des Staatsgrundgesetzes einzuholen. Er trat dabei an der Seite Carterets auf: der katholische und der radikale Demokrat konnten noch Hand in Hand gehen.

Auch bei der Einzelberatung des Entwurfes durfte Segesser es noch wagen, der – wie er meinte – «Stimme der Vernunft» Gehör zu verschaffen und selbst in weltanschaulich-politischen Fragen weitgehendes Entgegenkommen zu bezeugen. Er stand ja, wie er zu Dubs ³ bemerkte, «in dieser Beziehung auf ziemlich freiem Standpunkt». Die durch das Vaticanum erregten religiös-kirchlichen Leidenschaften haben sich in der ersten Phase der Revision noch nicht entscheidend ausgewirkt. So hielt er dafür ⁴, man könne den Jesuiten-Artikel stehen lassen; es sei Anerkennung der Niederlage im Sonderbundskrieg und Segesser wußte aus eigenem Miterleben, wie es um die Schuldfrage bestellt war. Bezüglich der Ehegesetzgebung ⁵ hätte er sich selbst mit einem Obligatorium der Zivilehe abfinden können; seine Intervention richtete sich gegen die in Erscheinung tretenden areligiösen Tendenzen zu völliger Säkularisierung dieses Rechtsinstitutes. Die Unterrichtsfreiheit ⁶ hatte für ihn auch eine positive Seite: ebenso gut wie die Forderung nach konfessionsloser Schule

¹ Protokoll über die Verhandlungen des schweiz. Nationalrates 6 und 375/77. – Die dabei gemachten Ausführungen fehlen in der Ausgabe von Segessers Parlamentsreden (Kl. Schr. III).

² «Vaterland» Nr. 16 v. 18. Jan. 1872.

³ Im Brief v. 29. Okt. 1871.

⁴ Rede v. 16. Dez. 1871. Kl. Schr. III. 309 ff.

⁵ Rede v. 9. Dez. 1871 Kl. Schr. III. 301 f. – Sie wurde dem heimischen Publikum bezeichnenderweise durch das «Luzerner Tagblatt» (s. oben p. 290) zuerst zur Kenntnis gebracht.

⁶ Rede v. 14. Dez. Kl. Schr. III. 303.

läßt sich aus ihr der Anspruch der Kirchen auf konfessionellen Religionsunterricht und auf freie Betätigung der lehrenden Orden, die ihm als «ein Element des Fortschrittes in der katholischen Organisation» erschienen, ableiten. Selbst in Revisionsfragen, die an den Föderalismus rührten, nahm er eine differenzierte Haltung ein. Zentralisation im Militärwesen, die den Zweck haben soll «unsere Macht zu verstärken», erschien ihm als «wohltätig» und die Dubs'sche Idee, daß neben der Bundesarmee noch Kantonalarmeen bestehen sollten, erachtete er als überlebt¹. Vereinheitlichung des Zivilrechtes² war er, wie dies dem Denken des Rechtshistorikers entspricht, nicht grundsätzlich und eigentlich nur aus Rücksicht auf die Welschen und deswegen abgeneigt, weil damals die Wortführer im Schweizerischen Juristenverein, die dieses Postulat gestellt hatten, üble radikale Scharfmacher waren. Bei den profanen Fragen, in denen der Dualismus zwischen Modernisierung der bürgerlichen Freiheiten und Erhaltung der kantonalen Selbständigkeit sich auswirkte, vertrat er nur bezüglich der Niederlassung³ typisch altschweizerische Gedanken.

Die für die Entwicklung von Segessers religiös-politischen Ansichten in der Periode der Bundesrevision aufschlußreichste Quelle ist die Rede über Kultusfreiheit⁴. Er wollte diesen katholischerseits sehr umstrittenen Fortschritt nicht nur für die anerkannten christlichen Konfessionen, sondern in den Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung auch für jede andere Religionsgenossenschaft gesichert wissen. Die Begründung, welche er für die Anerkennung dieses Postulates der Moderne gibt, ist sehr persönlich und für die Entwicklung seines politischen Denkens besonders charakteristisch. Kaum irgendwo besser als hier wird das Bemühen deutlich, in eine ganz neu werdende Welt wesentliches Altes hinüber zu retten. Aus dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat folgt für Segesser in den konkreten Verhältnissen des Vaterlandes nicht der konfessionslose, sondern der paritätische Staat. In der Schweiz sind nach seiner Ansicht die Konfessionen «nicht bloß religiöse, sondern auch politische Genossenschaften». Sie sind um ein religiöses Bekenntnis ent-

¹ 8. Nov. – ebda 285 ff.

² Rede v. 20. Dez. ebda 311 und auch 283/4. – Dazu meine Aufsätze: Aus der Vorgeschichte der Zivilrechtseinheit (Zeitschrift f. schweiz. Recht 81/1962, 75 ff.) u.: Johannes Schnell und die schweiz. Rechtswissenschaft und Rechtspolitik im 19. Jahrhundert (Basler Zeitschrift f. Geschichte 64/1964, 47 ff.).

³ Rede v. 29. Nov. über die polit. Rechte der Niedergelassenen Kl. Schr. III. 292 ff.

⁴ ebda 296 ff.

standene «äußere selbstbewußte Lebensgemeinschaften», für die – man spürt es deutlich, wie hier die Ablehnung der Unfehlbarkeit immer noch mitschwingt – «nicht die absolute Gleichheit im Glauben», sondern «die Gemeinschaft des religiösen Lebenskreises» wesentlich ist. In diesem jetzt im Nationalrat vorgetragenen Gedankengang wiederholt sich die Surseer Erklärung vom 10. April 1871¹. Als es darauf ankam, staatsrechtliche Leitgedanken zu erarbeiten und bei der Neuschöpfung einer Verfassung zu vertreten, verlor im Denken Segessers die Unfehlbarkeit jede Bedeutung: sie war zu einer Streitfrage unter Theologen herabgesunken, um die ein für die katholische Politik verantwortlicher Laie sich nicht mehr kümmern kann. Es sind offensichtlich Grundformen des alteidgenössischen Landfriedensrechtes, die hier vom Rechtshistoriker wieder aufgegriffen, mit dem modernen Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat in Verbindung gebracht und als Möglichkeit zur Sicherung des konfessionellen Friedens reaktiviert werden. Bei der Feststellung, in der Eidgenossenschaft seien «die Confessionen nicht nur zu einem Element des staatlichen Lebens, sondern zu einem wichtigen Faktor unserer föderativen Ordnung geworden», geht es Segesser jedoch nicht um eine Wiederbelebung des alten Paritätsrechtes, sondern um eine neue Sinnggebung des Föderalismus. «Die freiheitliche Bedeutung unserer föderativen Einrichtungen» für eine moderne Staatsordnung liege darin, daß alle Minderheiten «in dem föderativen Prinzip die Garantie gegen Unterdrückung finden». Freie Kirche im freien Staate kann nur durch eine föderative politische Ordnung verwirklicht werden: in diesem Sinne hat Segesser die Cavoursche Formel weitergebildet und einem katholisch-konservativen Staatsdenken einzugliedern versucht.

Diese Parlamentsrede machte es offenbar, daß Segesser der Brückenschlag von einer nicht-ultramontanen zu einer modern-föderalistischen Haltung gelungen war. Beide Komponenten zusammen bestimmten fortan als Einheit seine Politik. Das non contradicere gegenüber dem Vaticanum versank zu Bedeutungslosigkeit. Als Staatsmann hatte er die Interessen des katholischen Volkes in der eidgenössischen Politik mit staatsrechtlichen Zielsetzungen zu verteidigen. Dem Methodendualismus, welcher durch das ganze 19. Jahrhundert im politischen Katholizismus der europäischen Länder maßgeblich blieb und diesen bald mit religiösen bald mit politischen Mitteln kämpfen hieß, war Segesser seit dem Miterleben der Sonderbundskatastrophe entschieden abgeneigt. In

¹ oben 97 ff.

der Bundesverfassungsrevision hätten sich damit keine Ziele erreichen lassen.

Für einen demokratischen Föderalisten war darum von allen Problemen, welche die Verfassungsrevision aufwarf, der Einbau direkter Volksrechte in den Bundesorganismus «die konstitutionell wichtigste Frage». In den zwei Voten, welche er bei der Debatte über das Referendum abgab¹, treten seine diesbezüglichen staatsrechtlichen Anschauungen klar in Erscheinung. Die Verfassung von 1848 hatte in kluger Mäßigung² die beiden Repräsentationskörper erhalten, auf welchen die Eidgenossenschaft seit je gegründet war, und das Nebeneinander von Volk und Kantonalstaaten in der Gleichsetzung von National- und Ständerat organisatorisch gestaltet. Den Ständerat wertete er als eine zwar reformbedürftige doch wesentliche Institution³. Es verdient festgehalten zu werden, daß damals gerade in Luzern sich katholische Stimmen erhoben, welche für dessen Beseitigung bei Anlaß der Verfassungsrevision plädierten⁴. Eine wahrhaft eidgenössisch-fortschrittliche demokratische Weiterbildung der Verfassung über die Repräsentativ-Demokratie hinaus müsse – so meinten es Segesser und Dubs – nach beiden Richtungen hin erfolgen: das doppelte Referendum des Volkes und der Stände sei nicht nur bei der Verfassungs- sondern auch bei der Gesetzgebung in Anwendung zu bringen. Nur durch Ausbau der bundesstaatlichen Elemente könne beim Übergang von der repräsentativen zur unmittelbaren Demokratie die Freiheit aller gesichert und die Gefahr eines absolutistischen Einheitsstaates abgewehrt werden.

Als das Ständevotum bei der Gesetzgebung in den Revisionsberatungen gefallen war, stimmte Segesser folgerichtig auch gegen die Aufnahme der Gesetzesinitiative⁵. Ein gewisses Entgegenkommen bezeugte man den

¹ Am 23. und 27. Jan. 1872 ebda 314 und 321 ff.

² In lebendigem Bewußtsein auf Verpflichtung zu politischer Mäßigung erblickte er den Kern alten Schweizer sinnes; 1848 sei man sich dessen noch bewußt gewesen, was ihn nun zur Anerkennung des damaligen Verfassungswerkes bestimmte (326).

³ Er hielt dafür, daß die an keine Instruktionen gebundene Stimmabgabe der Ständeräte mindestens durch das Ständevotum korrigierbar sein müsse.

⁴ Die «Kath. Schweizer-Blätter» XIII/1871, welche damals ob dem Luzerner Zwiespalt wegen dem Ultramontanismus sich in einer Krise befanden, forderten in einem Aufsatz «Die Umbildung der schweiz. Eidgenossenschaft zum Einheitsstaat» (43 ff.) die Beseitigung des Ständerates und dessen Ersetzung durch das Ständevotum bei Volksabstimmungen.

⁵ Das Ständevotum wurde am 27. Jan. 1872 mit 54 zu 52 Stimmen vom Nationalrat verworfen, die Gesetzesinitiative am gleichen Tag mit 60 zu 47 Stimmen angenommen (Protokoll 462 und 467).

Föderalisten dadurch, daß bei der Festlegung des Abstimmungsmodus der selbständige Wert der halben Standesstimme eines Halbkantons anerkannt wurde¹. Es ist das Verdienst von Heer², daß dieser Grundsatz gegen die Opposition der Unitarier in den definitiven Text des Revisionsentwurfes von 1872 aufgenommen wurde und von hier aus dann in die geltende Verfassung von 1874 übergegangen ist³.

Die Verwerfung des Ständevotums beim Gesetzesreferendum hatte die Gegnerschaft der Föderalisten zum Entwurf von 1872 zur Folge. Für Segesser kam noch dazu, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit, für deren positiven Sinn er eingetreten war, durch die neue Formulierung des betr. Artikels in das Gegenteil verkehrt wurde: er fürchtete, es sei damit «die Auflösung der Glaubensgemeinschaften angebahnt»⁴.

Im Hinblick auf ideengeschichtliche Zusammenhänge ist die Beobachtung nicht unwichtig, daß die Föderalisten Dubs und Segesser in ihrer Ablehnung des 1872er Entwurfes durch Gedanken bestimmt wurden, die eindeutig aus Anerkennung plebiszitärer politischer Formen stammen und in der Bejahung umfassender Volkssouveränität bei der Verfassungsgebung ihre Quelle haben.

Dubs erklärte am 1. März 1872 aus Protest gegen den durch die Abweisung des Ständereferendums bei der Gesetzgebung verunmöglichten Ausbau der bundesstaatlichen Einrichtungen seinen Austritt aus dem Bundesrate. Zweifellos erwartete er davon Beeindruckung des Volkes in einem der Annahme des Verfassungswerkes abträglichen Sinne⁵. Segesser

¹ Art. 4 Abs. 2 der Bestimmungen über den Abstimmungsmodus, vom Nationalrat am 1. März angenommen (Protokoll 592/97).

² Dieser hatte am 18. März 1871 in der Bundesrevisionskommission den Antrag gestellt (Protokoll der nationalrätl. Kommission 178).

³ Im Entwurf v. 1872 Art. 114, im geltenden Text Art. 121 Abs. 2.

⁴ Erklärung in der Surseer Rede v. 25. März (45 Jahre 473/4).

⁵ Der österreichische Gesandte Ottenfels in Bern hat das gleich beobachtet. Dub's Demission habe, berichtete er am 2. März nach Wien, «die Geltung eines beredten Protestes gegen die übertriebene Zentralisierungssucht. ... Die konservativ-katholische und föderalistische Partei ist natürlich hocheifrig über ein Ereignis, welches auf das Schicksal der Bundesrevision ungünstig einwirken kann und wird nicht verfehlen, es in ihrem Sinne auszubeuten». Im Lager der Revisionisten werde – teilte er am 11. März ergänzend mit – gegen Dubs' Absicht protestiert, «das in andern Staaten beliebte System einer Kabinettpolitik einführen und seine Verdienste und Popularität gegen die Bundesrevision in die Wagschale legen zu wollen. Sie werfen ihm vor, daß er eine unerlaubte Pression auszuüben suche und erblicken in seinem Rücktritte den Ausfluß seiner Empfindlichkeit, über welche ein geistig so hoch stehender Mann erhaben sein sollte» (Wien H. H. StA. Kopien im Bundesarchiv).

selbst trat bei der Bestimmung des Abstimmungsmodus für globale Entscheidung über die ganze Verfassungsvorlage ein ¹. Er trennte sich damit von den welschen Föderalisten, die Unterbreitung der Verfassungsmaterie an das Volk in Gruppen, wie es 1866 erfolgt war, forderten und im Abstimmungsmodus «eine der wichtigsten von der Bundesversammlung zu lösenden Fragen» sahen ². Für Segesser war Gesamtabstimmung Konsequenz aus seiner Bejahung der uneingeschränkten verfassungsgebenden Gewalt des Volkes. Er befand sich damit wiederum an der Seite der Radikalen und das hat Aufsehen erregt ³. Sein politisches Denken war eben nicht, wie jenes der welschen Föderalisten, ein vorab formales ⁴. Er bejahte aus Überzeugung die direkte Demokratie. Die damit verbundenen Gefahren eines plebiszitären Systems wollte er in der eidgenössischen Demokratie durch ein dem Volks- in jeder Beziehung gleichgestelltes Ständereferendum abwehren.

Als das Parlament dies verweigert hatte blieb nur übrig, die Revisionsvorlage in der Volksabstimmung zu Fall zu bringen.

IX.

Eine immer heftiger werdende Erörterung kirchenpolitischer Streitfragen hatte die Revisionsberatungen von 1871/72 begleitet. Die dabei in Erscheinung tretenden geistigen Unterströmungen verdienen nicht nur deswegen eine gesonderte Betrachtung, weil sie in der nachfolgenden zweiten Verfassungsbewegung von 1872/74 alles mitreißend an die Ober-

¹ Er stellte sich mit einem Teil der katholischen Nationalräte bei der Abstimmung v. 1. März zu der meist aus Radikalen gebildeten Mehrheit, während die Liberalen zur Minderheit gehörten, welche für gruppenweise Unterbreitung der Verfassungsmaterie eintraten (Protokoll 596).

² So Bundesrat Ceresole in seiner großen Nationalratsrede v. 29. Feb. 1872 (Protokoll 593 ff.).

³ «Dieser Abstimmungsmodus triumphierte – berichtete Ottenfels am 7. März nach Wien – durch die Vereinigung der Föderalisten und Katholiken mit der radikalen Partei, d. h. der Antirevisionisten mit den Ultrarevisionisten, obgleich diese Parteien ganz entgegengesetzte Ziele verfolgen».

⁴ Bei der «kuriosen Abstimmung» vom 14. Januar 1866 war gruppenweise über die einzelnen Materien des damaligen Projektes abgestimmt worden. Jener erste Versuch zum Umbau des Grundgesetzes von 1848 war jedoch eine Partialrevision gewesen und Segesser konnte sich deswegen daran aktiv beteiligen (vgl. seine damalige Abhandlung u. Kl. Schr. III. 251 ff.). 1872 handelte es sich um eine Totalrevision.

fläche drangen und schließlich zum Ausbruche des Kulturkampfes führten. Sie stehen auch in Wechselbeziehung mit der Haltung, die Segesser in jener schweren Zeit eingenommen hat. Für ihn blieb Kirchenpolitik in Luzern und in der Eidgenossenschaft immer eine Funktion seiner allgemeinen Staatspolitik. Die Leitgedanken für die vielfach aufsehen-erregenden Stellungnahmen, die er von 1873 an bezog, folgten aus den geistigen Auseinandersetzungen, welche das Vaticanum ausgelöst hatte.

Seit 1870 war in der deutschsprachigen Schweiz, durch die Tagesereignisse veranlaßt und diese kommentierend, eine ziemlich umfangreiche kirchliche Streitliteratur erwachsen. Die darin geführte Unfehlbarkeits-Diskussion ist wenig bedeutsam. Man muß diese Schriften beziehen, weil hier die publizistische Wegbereitung für eine neue Kirchenpolitik erfolgte; hier wurden die Richtungskämpfe ausgetragen und die Parteiziele aufgestellt, die alsbald in der Politik zur Auswirkung kamen. Was davon in Broschürenform erschien, ist wichtiger als die gleichzeitige Zeitungsschreiberei¹.

Der Anstoß ging von den radikalen Katholiken aus, welche die Basler Diözesankonferenz beherrschten und die sich diese Institution bald vollständig dienstbar zu machen verstanden. Schon am 3. April 1870, noch bevor der umstrittene Konzilsentscheid überhaupt gefallen war, rief der von der Diözesankonferenz in Solothurn herkommende Augustin Keller auf dem Langenthaler Fest zur Erinnerung an den 25. Jahrestag des Freischarenzuges zu einem neuen Krieg, diesmal gegen Rom selber und nicht mehr bloß gegen die Jesuiten auf². Solcher Langenthaler Geist, gleich schon jetzt durch Flugschriften in die Massen geworfen, hat durch die Männer-Helvetia und den hauptsächlich in bernischen Landen tätigen radikalen Volksverein die nächsten Jahre und selbst über den Kultur-

¹ Diese kirchenpolit. Literatur ist verzeichnet in der für einschlägige Forschungen sehr nützlichen Bibliographie von L. R. SCHMIDLIN, Die katholisch-theologische und kirchliche Literatur des Bistums Basel (1894); auch Zeitungsartikel sind hier z. T. berücksichtigt. – Aus der Berner Diss. von ROLF HAEBERLI, Die Revision der Bundesverfassung 1872/74 im Lichte der öffentl. Meinung (1949) ergibt sich für die vorliegende Frage wenig.

Eine Untersuchung der auf kirchenpolit. Fragen bezüglichen Zeitungsschreiberei während der 70er Jahre wäre sehr erwünscht. Besonders die von katholisch-radikalen Politikern verfaßten Aufsätze erschließen viele neue Einsichten. Eine Identifizierung der Autoren ist meist ohne besondere Schwierigkeit möglich.

² Vorabend 325. – Die dort beschlossene Eingabe an den Bundesrat zur Revision: oben 377. – Die von A. Keller gehaltene Rede findet sich in der Broschüre von JOH. GUT, Das Freischarenfest in Langenthal (1870) und auch bei J. BURKART, A. Keller in seinen Reden und Bekenntnissen 127 ff.

kampf hinaus radikalisiert nachgewirkt¹. Ein neuer scharf umrissener Politiker-Typus, der dann durch Jahrzehnte kämpferisch sich ausgewirkt hat, kam zur Ausbildung: jener der katholischen Radikalen², was damals etwas völlig Neues war.

Kaum lag der Konzilsentscheid über die Unfehlbarkeit vor, besammelte sich am 18. August 1870 die Diözesankonferenz und beauftragte die Solothurner Regierung, dagegen in einer offiziellen Zuschrift an Bischof Lachat Einspruch zu erheben. Vigier beanspruchte in dem von ihm redigierten Aktenstück vom 8. September 1870³ nicht nur eine Berechtigung staatlicher Behörden, kirchlichen Lehren die Anerkennung zu verweigern und deren Veröffentlichung zu verbieten. Der Konzilsentscheid wird deswegen abgelehnt, weil die Kirchenversammlung «nicht nur die kanonische Rechtsstellung des Episkopates in der Kirche aufhob, sondern damit auch das unmittelbar von den Aposteln eingesetzte und seit den apostolischen Zeiten forterhaltene repräsentativ-demokratische Institut der Konzilien aus der Verfassung und aus der Organisation der katholischen Kirche abrogierte». Der Gallicanisme parlementaire, dem Vigier nach seiner ganzen Herkunft zugehörte und die Verwurzelung dieser ganzen von ihm und Keller geführten katholischen Antiinfallibilisten in dieser Haltung tritt da klar in Erscheinung.

Eine kirchliche Abwehr kam gleich in Gang. Es entstand ein ziemlich umfangreiches und gehaltvolles Schriftwerk. Darin wird in durchwegs gediegener Argumentation die katholische Auffassung zu umstrittenen Tagesfragen dargelegt und durchaus maßvolle Auffassungen und Zielsetzungen finden ihre Vertretung. Man weiß gute Quellenzeugnisse zu zitieren, um die Behauptung von grundsätzlichem Antiklerikalismus der alten Eidgenossen zu widerlegen und deren Einstellung zu den umstrittenen *jura circa sacra* nachzuweisen. Aber es fällt auf, wie apologetische

¹ Über die von Stämpfli 1858 gegründete Männer-Helvetia und den Volksverein bringen die *Helveter-Geschichte* von O. HASSLER - P. EHRSAM (1908) und darauf beruhend K. FREI in *Schweizerische Bundesversammlung 1848-1920* (1966) II. 53 nur ganz wenige Angaben.

² Eine sozialgeschichtliche Untersuchung dieses Typus ist ein dringliches Postulat. Auf Bildungseinflüsse und Studienorte müßte dabei das Augenmerk besonders gerichtet werden; da es sich meist um Juristen bzw. Advokaten handelt, hätte eine solche Arbeit auch für die Geschichte der Rechtswissenschaft in der Schweiz Bedeutung. – Die *Politiker-Biographien* bei E. GRÜNER, *Die Schweiz. Bundesversammlung I. Band* bieten in handlicher Form eine erste Übersicht über das Material.

³ Wortlaut bei E. HERZOG, *Beiträge* 40 ff. u. auch im *Sendschreiben v. C. M. WIDMER an Vigier* 140 ff. (s. auch oben 94).

Gedankengänge und bloß kirchenpolitische Zielsetzungen ganz überwiegen. Die eigentlichen staatspolitischen Fragen, die sich aus der Verbindung des anhebenden Kirchenkampfes mit der Verfassungsrevision ergaben, wurden völlig übersehen.

Auf die bundesrätliche Botschaft vom 17. Juni 1870 betreffend Revision der Bundesverfassung und die dort gemachten Anregungen bezüglich Neuordnung des Eherechtes und der kirchlichen Verhältnisse antworteten die schweizerischen Bischöfe am 28. September und am 13. Oktober¹ mit Eingaben; sie beschränkten sich auf das Eherecht und wünschten Streichung der vorgeschlagenen bundesrechtlichen Gewährung der Gewissensfreiheit. Als eine Art Gegenschrift dazu flatterte anfangs Februar 1871 eine Broschüre: «Die römisch-katholische Kirche in der Schweiz. Ein Vorschlag zu Händen der Bundesrevisionskommission»² aus der Berner Kirchendirektion in die helvetischen Lande hinaus. Der Verfasser verschwieg seinen Namen, doch jedermann wußte, daß Wilhelm Teuscher, der eben jetzt als Leiter des Kirchenwesens in den bernischen Regierungsrat getreten war, es geschrieben hatte. Teuscher war ein Radikaler, ein Vertreter des Langenthaler Geistes in der bernischen Politik; er ist der Hauptverantwortliche für die unglücklichen kirchenverfolgerischen Maßnahmen, die während der nächsten Jahre im katholischen Jura betrieben wurden. Was er hier darlegte, war ein Programm zur Schaffung einer romfreien national-katholischen Staatskirche in der Schweiz. Diese Berner Streitschrift ist auch als erstes Anzeichen für das Einschwenken Radikaler reformierter Konfession in die Kulturkampfpolitik beachtlich³.

Auch dieser ins Politische vorstoßenden Kampfansage gegen die Kirche gegenüber blieb die katholische Argumentation ganz auf das kirchliche Blickfeld gerichtet. Das gilt von dem umfangreichen «Offenen Sendschreiben», welches Dr. C. M. Widmer im Auftrage der Zuger Pfarrgeistlichkeit gegen Vigier und die Diözesankonferenz schrieb⁴. Als der Revi-

¹ Bundesblatt 1870 III. 450 ff. – Wortlaut der bischöfl. Eingabe v. 28. Sept.: Schweizer-Blätter für kath. Wissen und Leben 1871, Beilage Aktenstücke 39 ff.

² Bern 1871. – Wie E. v. WALDKIRCH in seinem kurzen biograph. Abriß zum 100. Geburtstage Teuschers (1934) mitteilt, basierten diese Vorschläge auf einem im bernischen Volksverein gehaltenen Referate.

³ Dazu einiges Material bei A. LINDT, Protestanten-Katholiken-Kulturkampf (1963) 126 ff.

⁴ Dr M. C. WIDMER, Das vatikanische Konzil und die Diözesankonferenz in Solothurn. Offenes Sendschreiben an Landammann W. Vigier (1871).

sionsvorschlag der nationalrätlichen Kommission vorlag, wandte sich im Frühjahr 1871 der schweizerische Episkopat mit einer Denkschrift «Die Lage der katholischen Kirche und das öffentliche Recht in der Schweiz» an die Bundesversammlung¹. Sie stammte, wie allgemein angenommen wurde, aus der Feder des St. Galler Bischofs Greith. Auf die Teuscherische Kampfansage entgegneten im Sommer 1871 gleich zwei Antworten. Eine Studie «Die römisch-katholische Kirche in der Schweiz. Von einem Politiker»² hatte den Appenzeller Johann Bapt. Em. Rusch zum Verfasser; er gehörte seit 1869 dem Ständerat an und ist auch mit rechtshistorischen Arbeiten hervorgetreten. Als gewandter und geistig wohlgerüsteter Publizist betätigte sich Prof. C. C. Keiser³, der schon in den Solothurner Seminarstreit verwickelt gewesen war. Er wies die Berner Broschüre als Knechtungsversuch nach⁴ und veröffentlichte anfangs 1872 im Hinblick auf die bevorstehende eidgenössische Abstimmung in Buchform eine zweite eingehende Abhandlung über die Revisionsvorlage⁵. In diesen verschiedenen Schriften wird Segesser wiederholt zitiert; die Ausführungen über die Kirchenpolitik der alten Eidgenossen oder die Geltung des Tridentinums in der Schweiz beruhen ganz auf seiner Luzerner Rechtsgeschichte und gelegentlich, doch eher verlegen und nur wenn es sich in die Argumentation gut einfügt, wird selbst auch auf die Conciliums-Studie verwiesen. Die sonst sehr gediegene Arbeit von Keiser ist für die Einengung des Gesichtsfeldes auf das bloß Kirchenpolitische geradezu bezeichnend: Dubs' «Verständigungs»-Broschüre wird zwar gelobt, doch davon nur die maßvolle Haltung in der Kirchenfrage erwähnt und der Rücktritt aus dem Bundesrate mit dem Scheitern von dessen einschlägigen Anregungen in Zusammenhang gebracht. Für die großen

¹ St. Gallen 1871.

² Luzern 1871. – Dr. AD. FÄH erwähnt in seiner Arbeit: Die literarische Tätigkeit des sel. Hrn. Landammann und Ständerat J. B. E. Rusch (Kath. Schweizer-Blätter VII/1891, 117 ff.) diese anonym erschienene Broschüre nicht.

Segesser hat die rechtshist. Arbeiten Ruschs rezensiert in «Blätter f. Wissenschaft und Kunst a. d. kath. Schweiz» II/1870, 165 ff.

³ Biographie von H. A. KEISER (1880/82).

⁴ «Die neuesten Versuche, die kath. Kirche in der Schweiz zu knechten». Luzern 1871.

⁵ «Die kirchlich-politischen Fragen bei der eidgenössischen Bundesrevision von 1871. Die Vorschläge, ihre Entwicklung, und ihre Tragweite». Luzern 1872. – Noch im gleichen Jahre erschien in Paris eine Übersetzung ins Französische von Abbé P. Bélet: La République et l'Eglise catholique. – Dr. S. Kaiser protestierte in seiner «Kurzen Antwort» (p. 4) auch gegen die Bischöfe, welche es unternähmen, in der Kirchensache «im Ausland Aufsehen zu erregen».

staatspolitischen Anliegen, welche Dubs und Segesser 1871/72 bewegten, fehlte Aufmerksamkeit und Verständnis. Daß Schutz von Religion und Kirche im föderalistischen Ausbau der bundesstaatlichen Institutionen gesucht werden müsse, vermochte ein in bloß Kirchlichem befangenes Denken nicht zu erfassen¹.

Es war verständlich, daß die organisierte Romfeindlichkeit der Antiinfallibilisten treue Katholiken erregte und um ihr kirchliches Schicksal bangen ließ. Doch daß man darob den politischen Sinn der Vorgänge nicht zu erfassen vermochte, wurde zum Verhängnis. Segesser praktizierte ein anderes Verhalten: er blickte nicht in erstarrendem Schrecken auf die Schlange, sondern er erfüllte die politische Pflicht, zu der er berufen war. Seine Kirchentreue setzte ihn nicht in Pflichtenkollision. Zuerst sein Instinkt und dann bald schon seine ungewöhnliche Erkenntnisfähigkeit wiesen ihm den Weg. Es wurde ja schon 1871/72 offenbar, daß die kirchliche Abfallsbewegung nicht den erwarteten Umfang annahm. Ein kritisches Auge konnte in den politischen Nebenströmungen, welche die versuchte altkatholische Kirchenbildung begleiteten, Gegensätze und Schwierigkeiten sehen und so wichtige Schlüsse ziehen. Im Lager der Antiinfallibilisten bereitete sich eine gefährliche Wendung vom Kirchlichen ins Politische vor. Den ganzen Sommer 1871 über folgten sich in der deutschen Schweiz anti-ultramontane Volksversammlungen und sie gipfelten in dem Solothurner Katholikenkongreß vom 18. September². Aus dem dabei gemachten großen Lärm mußte ein politisch geschultes Ohr Untertöne heraus hören, die aufschlußreich waren.

In der Tat: im Lager der immer mehr der Politik verfallenden Antiinfallibilisten-Aktion regten sich merkwürdig gegensätzliche Geistesströmungen. Auf dem zweiten Langenthaler Volkstag vom 3. April 1871 hielt wiederum Augustin Keller das Hauptreferat, das dann zur Grundlage einer vom 28. Juni datierten ausführlichen Eingabe zur Verfassungsrevision an die Bundesversammlung geworden ist³. Er lehnte jede Tren-

¹ Keiser selbst wies in seiner Schrift gegen Teuscher (p. 11) auf diesen Rückstand in politischer Bildung bei den Katholiken, insbesondere bei den Juristen hin und brachte dies mit der damaligen Lage an den Universitäten in Zusammenhang. «Wie soll es besser werden, wenn junge befähigte Leute sich nicht für den Dienst des Vaterlandes mit Eifer und Ausdauer heranbilden, oder durch schlechte Schulen von vorneherein in eine verkehrte Richtung gebracht werden?»

² Eine stenographische Aufzeichnung der dabei gehaltenen Reden erschien unter dem Titel «Der schweizerische Katholikenkongreß in Solothurn vom 18. Herbstmonat 1871» im Druck.

³ In Buchform erschienen unter dem Titel: «Die kirchlich-politischen Fragen bei der eidg. Bundesrevision von 1871. Eine Denkschrift mit Revisionsanträgen des

nung von Kirche und Staat ab ¹ und forderte von einer neuen eidgenössischen Staatsordnung, daß sie die Möglichkeit zur Bildung einer Nationalkirche mit Provinzialkonzilien und Diözesansynoden, gegründet «auf das Prinzip des Repräsentativsystems und einer republikanischen Vertretung des souveränen Volkes durch Abgeordnete» erschließe.

Ganz gegenteilige Auffassungen wurden mit nicht geringerer Lautstärke vertreten. Im Spätherbst 1871 veröffentlichte der Solothurner Dr. Simon Kaiser, Katholik, doch jeder positiven Religion abhold ², eine scharfe Antwort auf die Denkschrift der Bischöfe an die Bundesversammlung vom Frühjahr ³. Die Hauptgedanken hatte er schon unmittelbar vorher auf dem Solothurner Katholikenkongreß vorgetragen. Kaiser war dort als Referent neben Keller aufgetreten, doch ein Grundgegensatz zu dessen Ideen, die auf eine repräsentativ-demokratische Kirchenordnung abzielten, ließ sich kaum mehr verhüllen. Kaiser forderte – und auf dieser Grundlage ist er dann zum eigentlichen Wortführer bei der altkatholischen Kirchenbildung geworden – Ausdehnung der Volkssouveränität auch auf die Kirche; die hierarchische Priesterkirche müsse demokratisiert, Staat und Kirche nicht bloß getrennt, sondern der Staat von der Kirche emanzipiert werden, nicht im Sinne einer Befreiung der durch das Vaticanum dem päpstlichen Absolutismus verfallenen Kirche, sondern im Gegenteil durch vermehrtes Hineintragen des neuen radikalen Organisationsgedankens auch in deren Aufbau. Er postulierte darum Einführung des Gemeinde-Prinzips, wobei den Laien der maßgebliche Einfluß zuzuteilen sei. Das eidgenössische Bundesrecht, wie es in der neuen Verfassung zu formulieren sei, dürfe kein Kirchenrecht anerkennen, das nicht nach Maßgabe des Staatsrechtes zustande gekommen ist. Damit war die Verbindung der auf Schaffung einer altkatholischen Kirche ab-

Vollziehungskomités der Volksversammlung in Langenthal an die Hohe schweizerische Bundesversammlung» Aarau 1871.

¹ Segessersche Auffassungen, soweit dieselben gegen die Unfehlbarkeit gerichtet sind, werden wiederholt zustimmend zitiert (59, 63, 110), doch meint Keller (156), Segessers Idee von der demokratischen Monarchie variierend, eine freie römische Kirche «würde die republikanische Schweiz zu einer klerikalen Demokratie machen». – In seiner Solothurner Rede v. 18. Sept. bezeichnete er Trennung von Kirche und Staat als «Falschmünzerei».

² JOH. MÖSCH, Das soloth. Primarschulgesetz v. 1873 (1953) 3.

³ «Die schweizerischen Bischöfe und das schweizerische Staatsrecht. Kurze Antwort auf die Denkschrift der Bischöfe bei Anlaß der Revision der Bundesverfassung» Bern 1871. – Im Anhang ebenfalls der Wortlaut von Kaisers Solothurner Rede v. 18. Sept. – Kaiser polemisierte dort auch (p. 50) gegen die Darlegungen, die Segesser in seiner Rechtsgeschichte über die Bedeutung des parität. Landfriedensrechtes macht.

zielenden Antiinfallibilisten-Bewegung mit der radikalen Bundespolitik hergestellt: das neue Staats- wie das neue Kirchenrecht muß – wie es der Grundanschauung des Radikalismus entspricht – auf Volkssouveränität gegründet sein und das neue jus circa sacra des radikalen Staates hat eine solche Harmonie zu garantieren und zu kontrollieren. Dieser Prozeß der Schaffung einer Volkskirche durch Radikalisierung und Demokratisierung wollte Kaiser innerhalb der bestehenden katholischen Kirche durchgeführt haben. Kaiser und seine gesinnungsverwandten Opponenten gegen das Vaticanum traten darum auf dem Solothurner Tag mit Nachdruck für Verbleiben in der bisherigen kirchlichen Gemeinschaft ein.

Eine Beurteilung der geistigen Bewegung, welche schließlich zur altkatholischen Kirchenbildung führte, darf nicht übersehen, daß schon auf dem Solothurner Kongreß auch die Gegenposition zu solcher Radikalisierung bezogen worden ist. Es war Munzinger, welcher jedem Caesarpapismus, auch wenn er aus Gegnerschaft zum Vaticanum entstanden sei: dem liberal-repräsentativen wie dem radikalen, eine scharfe Absage erteilte¹. Prof. Walter Munzinger² ist in geistig-religiöser Beziehung die bedeutendste Persönlichkeit unter den katholischen Laien der Schweiz, die nach 1870 nicht bei einem bloßen non contradicere stehen blieben, sondern ihre Gegnerschaft gegen das Vaticanum aktiv im Dienste des werdenden Altkatholizismus betätigten. Deutlich von der kirchlichen Aufklärung des 18. Jahrhunderts beeinflußt glaubte er, das Episkopal-system sei jene Organisationsform, in welcher die kulturschaffende Kraft der Kirche sich am besten auszuwirken vermöge. Er wollte daher Staatsintervention nur und höchstens zum Schutze jeder innerhalb der Kirche berechtigten Richtung zulassen. Er sah den Kern einer rechten Kirchenreform in vermehrter Pflege des religiösen Geistes. Ihn trieb, als er sich im Herbst 1871 auf dem Solothurner und dann auch dem Münchener Katholiken-Kongreß betätigte «die Sehnsucht nach einem wahrhaft religiösen Zustand». Ein früher Tod beendete ihm schon 1873, noch bevor die letzten Entscheidungen gefallen waren, den Lebensweg.

¹ Seine Voten an der Solothurner Tagung v. 18. Sept.: l. c. 41 ff. und 66 ff. – Besonders aufschlußreich für seine kirchenpolitischen Ansichten ist seine als eine Art Berichterstattung über den Katholiken-Kongreß in München v. 22. Sept. 1871 erschienene Abhandlung: «Die Stellung des Staates zu der religiösen Bewegung in der Schweiz. Ein aufklärendes Wort an den schweizerischen Verein freisinniger Katholiken» (Bern 1871).

² PETER DIETSCHI und LEO WEBER veröffentlichten unmittelbar nach dem Tode ein Lebensbild (1874). – Dazu: EDUARD FISCHER, Drei Briefe von Walther Munzinger (Zeitschrift f. schweiz. Kirchengeschichte 60/1966 160 ff.).

X.

Für Segesser fielen die letzten Entscheidungen im Zusammenhang mit der Revisionskampagne von 1872.

Weil die Aufnahme des Ständevotums bei Gesetzesabstimmungen verweigert worden war, kam es im Abstimmungskampfe zu einer von Dubs geführten Allianz der katholischen mit den welschen Föderalisten. Die Katholiken konnten nur in Hilfsstellung auftreten¹. Um der Gefahr einer Verbindung des politischen mit dem kirchlichen Radikalismus zu wehren drang Segesser darauf, daß die konfessionelle Trommel auf keinen Fall gerührt werde². Seine eigenen öffentlichen Kundgebungen während der Abstimmungskampagne hielten sich ganz auf dieser Linie. Die Rede, mit der er am 25. März auf der konservativen Parteiversammlung in Sursee auftrat³, war eine Kritik der vorgeschlagenen staatsrechtlichen Neuerungen; auf die sog. Religionsartikel wurde nur am Rande eingegangen. In der von ihm verfaßten amtlichen Proklamation, mit welcher der Regierungsrat das Luzerner Volk zur Verwerfung des neuen Bundesprojektes aufforderte⁴, sind sie nicht einmal erwähnt. Die Surseer Rede ist auch deswegen beachtlich, weil Segesser hier ein Bekenntnis zur Bundesverfassung von 1848 ablegt: sie habe der Schweiz «vierundzwanzig glückliche Jahre in innerem und äußerem Frieden» gebracht. Angesichts der Gefahr weiterer Zentralisation war er dem Werke von 1848 gegenüber konservativ geworden. Im Luzerner Großen Rate⁵ höhnte Dula

¹ Noch vor der Abreise aus Bern erklärte Segesser (5. März) gegenüber Dubs seine Bereitwilligkeit, «mit Ihnen nach Kräften zusammen zu wirken. Sind auch unsere Standpunkte nach positiven Richtungen nicht ganz dieselben, so stimmen sie doch bezüglich des nächsten Zweckes zusammen, und die Stellung der konservativ-katholischen Fraktion kann stets nur eine auxiliare sein. Wir verlangen nichts als daß man uns und in unserm Kreise unangefochten und ungeschoren lasse. Die Leitung der Bundesangelegenheiten fällt naturgemäß stets in andere Hände, wir haben dabei nichts zu suchen und sind also vollkommen uneigennützig Bundesgenossen derjenigen, welche jedem das Seine lassen und garantieren wollen.»

² «Wir trachten allenthalben, die konfessionelle Trommel zurückzuhalten» (Segesser an Dubs 26. März 1872).

³ 45 Jahre 466 ff.; erschienen auch als Broschüre.

⁴ Kl. Schr. III. 330 ff.

⁵ Sitzungsbericht in: Vaterland Nr. 93/7. April. Segesser erklärte, daß er 1848 die Bundesverfassung verwarf, weil er als Luzerner dies mußte; verletzt habe er sie nie. Der Schluß des Votums war «eine meisterhafte historische Betrachtung. Wir stehen auf einem Punkte wie am Ende des vorigen Jahrhunderts. Laharpe war ein ehrlicher Schweizer, und doch hat er am meisten zur Helvetik beigetragen. Auch jetzt mögen es viele ehrlich meinen, aber ihre Bestrebungen müssen zum

über den «Lobredner der bisherigen Bundesverfassung» und er spielte dabei auch auf den Gegensatz an, der sich in der Revisionsfrage zwischen Heer und Segesser – das Freundschaftsverhältnis war allgemein bekannt – aufgetan hatte. Der Glarner war in der Tat mit seinem großen Ansehen für Annahme eingetreten. Ohne den Namen des Freundes zu nennen, hat der Angegriffene in seiner Entgegnung durch eine historische Parallele in bemerkenswerter Weise die Heersche Brückenbauerei charakterisiert. Es schien ihm als habe das Fatum, das die Zeit beherrschte, sich vorab der Person Heers bemächtigt ¹.

In der Abstimmung vom 12. April 1872 fand die Vorlage Verwerfung. Es war ein Eintags-Sieg. Die Wiederaufnahme der Verfassungsrevision wurde alsbald in die Wege geleitet. Die Führung ging nun sowohl in persönlicher Beziehung wie auch bezüglich der politischen Zielsetzung vom gemäßigten liberalen Zentrum ganz überwiegend an die Radikalen über. Dem ungestümen Drängen nach sofortiger Wiederaufnahme des parlamentarischen Revisionsverfahrens leisteten kluge Politiker liberal-konservativer Einstellung zwar entschiedenen Widerstand ², doch sie vermochten nur bis zu den Nationalratswahlen im Herbst 1872 hinhaltend zu kämpfen. Schon im Sommer, wenige Wochen nach dem Abstimmungssieg, begann die neue Taktik in den wesentlichen Umrissen sichtbar zu werden. Man schickte sich an, «das schwarze Gespenst» planmäßig umgehen zu lassen ³. Dies schien das Zustandekommen einer den radikalen Plänen günstigen Mehrheit besonders dann in sichere Aussicht zu stellen,

Einheitsstaate führen wie damals. Wir werfen ihnen deswegen kein Vaterlandsverrat vor, aber wir opponieren gegen ihre Tendenzen, weil wir deren Tragweite kennen».

¹ «Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß etwas wie ein Fatum über den Dingen schwebt» schrieb er an Dubs (5. Mai) als von der Lage in Glarus vor der Abstimmung die Rede war.

² Zu den Katholiken, welche die sofortige Wiederaufnahme der Revision erstrebten, gehörte auch der jetzt im Gefolge Stämpflis segelnde Obwaldner Ständerat N. Hermann. «Man muß das Eisen schmieden dieweil es warm ist», schrieb er am 15. Mai an Heer nach Glarus. Dieser gab den Brief an seinen Schwager J. J. Blumer weiter; das Papier trägt noch heute den Vermerk von Heers Schwester: «Mein Mann ist nicht dieser Ansicht».

Blumer trat damals aus dem Ständerat zurück, um sich so von den Radikalen zu distanzieren, bei denen der Hintergedanke gewaltet habe, «im Falle einer ansehnlichen Volksmehrheit, auf die man sicher rechnete, einen Staatsstreich auszuführen und sich über die Ständemehrheit hinweg zu setzen ... Jetzt muß man es gewissermaßen noch als ein Glück betrachten, daß auch die Mehrheit des Volkes verworfen hat, indem damit aller Vorwand zu ungesetzlichen Schritten hinweggefallen ist» (Blumer an Alfred Escher, 11. Juni 1872).

³ «Das Mittel, welches zur Erregung der Massen gegen uns am meisten wirkt und in

wenn es gelang, auf solche Art die welschen reformierten Stände zu gewinnen.

Erst als nach der Verwerfung der ersten Bundesverfassungs-Revision der Radikalismus zum zweiten Vorstoß ansetzte, kamen die durch das Vaticanum und die Opposition gegen die päpstliche Unfehlbarkeit erregten religiös-kirchlichen Leidenschaften zu maßgeblicher politischer Auswirkung. Dabei wurde Solothurn zum Drehpunkt, in dem der politische und der kirchliche Radikalismus sich verbanden. In Solothurn wurde dem schwarzen Gespenst jene schreckliche Maske aufgesetzt, welche der Verbindung des politischen mit dem kirchlichen Radikalismus zu einer Hebelwirkung verhalf, die den kirchlichen Frieden in der Diözese Basel sprengen und zum Kulturkampf führen sollte.

Bei der Abstimmung vom 12. Mai waren in Solothurn 9610 Stimmen für Annahme, 5966 für Verwerfung abgegeben worden. In diesem vordem katholischen Stände bildeten die ganz im Zeichen des Ultramontanismus gesammelten und geführten Katholiken noch immer eine politische Macht. Um «gegen das Auftreten der schwarzen Partei gemeinsam und entschiedenen Front zu machen», kam es noch im Mai 1872 zu einem Bündnis zwischen den Roten und den Grauen und damit zum Zusammenschluß des liberalen mit den radikalen Flügeln der Solothurner Fortschrittspartei. Geschlossen wurde die Vereinbarung in Langenthal, dem Rütli des Radikalismus. Die maßgebliche Führerstellung ging nun von dem gemäßigten Vigier an den radikalen Simon Kaiser über¹. Auf den so im Geiste der Freischaren gelegten Geleisen rollte fortan die Entwicklung weiter. In Solothurn schlug die Verfassungsbewegung zuerst in den Kulturkampf um; politische Beweggründe waren dabei weitaus stärker wirksam als kirchliche. Von Solothurn nahm schließlich die altkatholische Kirchengründung den Ausgang.

Man muß, will man werten, was Segesser nach dem Vaticanum in Luzern geleistet hat, die Solothurner Entwicklung daneben halten. Und

gewissenlosester Weise verwandt wird, ist das schwarze Gespenst» (Dubs a. Segesser 18. Juni 1872).

¹ Dazu: JOH. MÖSCH, Das solothurnische Primarschulgesetz von 1873 (1953). – Die zahlreichen Arbeiten von Mösch zur Solothurner Schulgeschichte erschließen ein umfangreiches Material, das auch für den Verfassungshistoriker sehr wertvoll ist. Der Verfasser macht viele gescheite auch für die politische Geschichte Solothurns im 19. Jahrhundert wichtige Beobachtungen. Durch eine beinahe ängstliche Beschränkung auf die Schulpolitik verbaut er sich selber den Blick auf die größeren Zusammenhänge. Mehr als irgendwo anders sind in Solothurn Katholiken auf die radikale Politik eingeschwenkt. Zu weiteren Untersuchungen über dieses wichtige Problem hat Mösch ausgezeichnete Vorarbeit geleistet.

man darf auch ungescheut den Luzerner neben Munzinger stellen. Beide waren in etwa geistesverwandt. Munzinger hat auf dem Solothurner Katholikenkongreß dieser Verbindung selber gedacht, als er von einem Segesser sprach, «der zwar unser Gegner ist, dessen Gedanken aber oft unsere Freunde sind»¹. Er spielte dabei auf die Bemühungen an, Herzog auf seinem Luzerner Lehramt zu erhalten. Segesser und Munzinger haben beide die Tragik verspürt, in welche das Vaticanum geistig hochstehende und selbständig denkende katholische Laien und Juristen hinein stürzte. In der Art wie sie diese Lebenstragik bewältigten, schieden sich die beiden Männer. Als Sohn eines der großen Bundes-Gründer von 1848 waren Munzinger alle Berner Wege geebnet. Dubs, der es aus eigener naher Beobachtung wissen konnte, hat trefflich erkannt, daß dieser gescheite Mann durch zu leichten Erfolg im Leben um die rechte Wirkung gebracht worden ist².

Segesser mußte in Luzern seit 1848 die Lasten tragen, welche sich aus der alten Verbindung von Kirche und Staat für politisch tätige katholische Laien ergaben. Seiner wartete kein Glanz, der hätte verführen können. Ihm stand allein ein steiniger Pfad durch wüste Landschaften offen. Mit dem Kulturkampf begann darauf ein neues Wegstück. Über die einzuschlagende Richtung bestand kein Zweifel mehr, seit 1872 der politische und der kirchliche Radikalismus eins geworden waren. Die Opposition gegen die Unfehlbarkeit, die in der alt-katholischen Bewegung schließlich ihren organisierten Mittelpunkt gefunden hatte, geriet nach 1872 in immer größere Abhängigkeit von den Tageskämpfen. Solcher Umschlag vom Religiösen ins Parteipolitische war zweifellos der äußere Anstoß für die fortab immer eindeutiger werdende Stellungnahme Segessers. Die schreckhaften Verwicklungen der nächsten Jahre, die nicht nur zu erleiden, sondern staatsmännisch zu meistern waren, brachten dann die letzte Reifung.

¹ Broschüre «Der schweiz. Katholikenkongreß in Solothurn» p. 43.

² «Der Tod Munzingers – schrieb Dubs am 1. Mai 1873 an Segesser – ist ein großer und unersetzlicher Verlust für die sog. Altkatholiken. Er war im Grunde eine sehr mäßige Natur und wäre er nicht als Bundesratszofe in ein Erdreich versetzt worden das ihn in falsche Stellungen brachte, so wäre er kaum jemals in die Reihen der seinem Vater und ihm im Grunde so verhaßten Berner Radikalen getreten. Aber er hatte einen großen Ehrgeiz. In Solothurn war er fremd geworden und in Bern gab es ein Aufkommen nur durch Mitheulen mit den Wölfen. Ein gewisser mystischer Ansatz in ihm trieb ihn in diese religiöse Bewegung, deren Seele er im Grunde war. Doch wollte er, wie sein letzter Aufruf für die kath. Fakultät noch zeigt, die Bewegung in der Volksinitiative und nicht in Regierungsmaßregeln begründen.»